



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich ca. 1,5 km Luftlinie östlich des Stühlinger Ortsteils Weizen auf einer leicht nach Südosten geneigten Fläche. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs grenzen landwirtschaftliche Wege an die Fläche an. Daran anschließend befinden sich weitere Acker- und Grünflächen. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Flurstück Nr. 2655 in der Gemarkung Weizen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,3 ha. Die geplante Fläche wird derzeit zu einem Großteil als Ackerfläche, an den westlichen und östlichen Flanken als Mähwiesen genutzt.

#### Ziele:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummacker Weizen“ soll die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben des Vorhabenträgers geschaffen werden, welches die Realisierung eines Solarparks vorsieht. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein. Mit dem Bebauungsplan soll zum einen ein planungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Zum anderen soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde entspricht und den Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten genügt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes, da durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, hier in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, entspricht den Zielsetzungen des Landes und der Stadt Stühlingen zum Klimaschutz gleichermaßen, und dient ebenso der Energiesicherheit. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem die für die landwirtschaftliche Nutzung wertvollen Böden und für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummacker Weizen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die Planunterlagen in der Fassung für die Offenlage werden im Rathaus der Stadt Stühlingen, Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 18:00 Uhr) in der Zeit vom

**02.11.2023 bis 05.12.2023**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zudem auf der Homepage der Stadt Stühlingen ([www.stuehlingen.de](http://www.stuehlingen.de) / Stühlingen Aktuell / Bekanntmachungen-Ausschreibungen-Veröffentlichungen) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) abrufbar.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummacker Weizen“ umfasst:

- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
- 03 Textlicher Teil mit
  - a. Planungsrechtlichen Festsetzungen
  - b. Örtlichen Bauvorschriften
  - c. Hinweisen
  - d. Nachrichtlichen Übernahmen
- 04 Begründung *jeweils in der Fassung vom 28.09.2023*
- 05 Umweltbericht *in der Fassung vom 27.09.2023*

## Anlagen zum Bebauungsplan

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) *in der Fassung vom 26.09.2023*
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) *in der Fassung vom 27.09.2023*
- Natura 2000-Vorprüfung *in der Fassung vom 25.09.2023*

Bestandteil der Unterlagen sind darüber hinaus bereits vorliegende u.a. umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingingen, zu folgenden Themen:

- Bodenschutz
- Naturschutz
- Gewässer- bzw. Grundwasserschutz
- Forst und mögliche Gefahrensituationen

Die Stellungnahmen können in ihrem genauen Wortlaut der tabellarischen Zusammenstellung des Abwägungsmaterials entnommen werden.

### Weiterhin sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht mit den Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Besonders herauszustellen ist der Eingriff in den Lebensraum der Wachtel, der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auszugleichen ist.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit den Ergebnissen der Habitatpotenzialuntersuchungen zu höheren Pflanzen, Säugetieren, Vögeln, Amphibien, Reptilien, Fischen und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlingen und Weichtieren. Es wurde weiterer Untersuchungsumfang für Brutvögel und Schmetterlinge ermittelt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die die Wirkung und Betroffenheit der Avifauna (Vögel) und Schmetterlinge behandelt sowie Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen unter anderem für die Wachtel vorsieht.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen gegenüber der Stadt Stühlingen vorgebracht werden.

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift:  
Stadtbauamt, Stadt Stühlingen, Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen
- E-Mail: [stadtbauamt@stuehlingen.de](mailto:stadtbauamt@stuehlingen.de)
- Fax: +49 7744 53222
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift:  
Stadt Stühlingen, Stadtbauamt, Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen

Darüber hinaus können Anregungen und Stellungnahmen auch in Form einer E-Mail an die folgende Adresse abgegeben werden: [branz@bhmp.de](mailto:branz@bhmp.de)

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

BHM Planungsgesellschaft  
z. Hd. Julian Branz  
Habsburgerstr. 116  
79104 Freiburg

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers oder der Verfasserin zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Für eingehende Stellungnahmen gelten die Datenschutzbestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach werden Ihre Daten ausschließlich für das betreffende Verfahren genutzt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse, Gemeinderat) in Kopie beigefügt, darüber beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Äußerung oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf der derselben eindeutig zu vermerken.

Stühlingen, 25.10.2023

gez. Burger, Bürgermeister